

GR_GERICHTE SK2 2011 28 vom 8. September 2011

GR Gerichte, 2011-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2011_28

FR: GR_GERICHTE SK2 2011 28 du 8 septembre 2011

IT: GR_GERICHTE SK2 2011 28 del 8 settembre 2011

Regeste

Verlängerung der Untersuchungshaft | Beschwerde gegen Zwangsmassnahmengericht, Strafrecht, U-Haft etc.

Erwägungen

E. 2

Die beschuldigte Person kann jederzeit ein Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft stellen. Dieses ist bei der Staatsanwaltschaft mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von CHF 350.00 bleiben bei der Prozedur. Sie werden vorschussweise von der Staatsanwaltschaft Graubünden zu Lasten des Kantons übernommen und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichts Plessur zu überweisen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 5

Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO können Zwangsmassnahmen, worunter auch die Untersuchungshaft fällt, nur ergriffen werden, wenn die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können. Nach Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen. Diese Bestimmungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und werden in Art. 237 StPO konkretisiert. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind danach unzulässig, wenn ihr Zweck - die Verhinderung von Flucht, Kollusion, Wiederholung oder Ausführung der Tat - durch mildere Massnahmen erreicht werden kann. Im vorliegenden Fall kann der Wiederholungsgefahr nicht mit einer milderen Ersatzmassnahme nach Art. 237 StPO begegnet werden. Wie bereits ausgeführt wurde, führte eine im vergangenen Jahr gerichtlich angeordnete ambulante Massnahme nicht zum gewünschten Ergebnis. Der Beschwerdeführer wurde innert kürzester Zeit rückfällig und besorgte sich das benötigte Heroin durch aktive Beteiligung im Betäubungsmittelhandel. Bereits im damaligen Verfahren wurde die Rückfallgefahr als erhöht eingestuft, wobei eine strafvollzugsbegleitend durchgeführte ambulante Behandlung als ausreichend angesehen wurde, um der Gefahr weiteren Delinquierens zu begegnen. Trotz ambulanter Massnahme konnte nicht verhindert werden, dass der Beschwerdeführer wieder regelmässig Heroin konsumierte und erneut straffällig wurde. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Suchtproblematik könne mittels regelmässiger

Urinproben kontrolliert werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass er bereits bei seiner Haftentlassung im Jahre 2008 unter anderem verpflichtet wurde, dreimal monatlich unangekündigt Urinproben abzugeben (vgl. Vorakten act. 3.17). Dennoch konnte er - wie die Auswertung der Urinproben ergab - nicht auf den Konsum von Betäubungsmitteln verzichten (vgl. Vorakten act. 1.21 S. 32). Unter diesen Umständen erscheint die neuerliche Anordnung einer ärztlichen Behandlung und Kontrolle im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. f StPO oder

Seite 9 — 10 einer anderen Ersatzmassnahme nach Art. 237 StPO nicht geeignet, den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Falle von X. die Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO gegeben ist und Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO zur Erreichung des Haftzwecks nicht genügen würden. Die Vorinstanz hat somit das Gesuch der Staatsanwaltschaft zu Recht gutgeheissen und eine Verlängerung der Untersuchungshaft angeordnet. Demzufolge ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäss Aussagen der Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung einem vorzeitigen stationären Massnahmeantritt - ein passender Therapieplatz vorausgesetzt - nichts entgegen steht.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens vom Beschwerdeführer zu tragen. Wie den Akten zu entnehmen ist, wurde X. von der Staatsanwaltschaft Graubünden gestützt auf Art. 132 Abs. 2 StPO eine amtliche Verteidigung bestellt (act. 1.4), die auch im Rechtsmittelverfahren gilt (Lieber in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel Genf 2010, N. 1 zu Art. 134; anderer Meinung Ruckstuhl in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, Basel 2011, N. 10 zu Art. 130). Aufgrund der offensichtlichen Bedürftigkeit von X. werden die Verfahrenskosten wie auch die Kosten des amtlichen Verteidigers unter dem Vorbehalt der Rückforderung dem Kanton Graubünden in Rechnung gestellt (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die vom Rechtsvertreter am 26. August 2011 eingereichte Honorarnote von Fr. 1'196.05 einschliesslich Mehrwertsteuer erscheint dabei dem Aufwand und der Schwierigkeit der Sache als angemessen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.